



Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

(Stand: 01.04.2024)

1. Geltungsbereich und Gegenstand des Mandats

(1) Diese allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für **alle laufenden und zukünftigen Aufträge** über Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen zwischen **Nickert & Nickert Rechtsanwälte & Steuerberater PartG mbB, Lindenplatz 2, 77652 Offenburg** (nachfolgend: „Nickert & Nickert“) und dem Auftraggeber (nachfolgend: Mandant). Die AAB erstrecken sich auch auf sog. vereinbarte Tätigkeiten, § 57 Abs. 3 StBerG.

Die Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Mandatsvertrages und/oder einer Vergütungsvereinbarung gehen den AAB vor (Mandatsvertrag und/oder Vergütungsvereinbarung jeweils samt AAB nachfolgend: Vereinbarungen). Da die Nickert & Nickert auch durch berufsrechtliche Sondervorschriften geregelte Leistungen erbringt, finden die Vertragsbedingungen des Mandanten keine Anwendung, auch nicht ergänzend.

(2) Der Gegenstand des Mandats wird zwischen den Parteien gesondert vereinbart. Die Beratung durch Nickert & Nickert bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Schutzzweck des zwischen den Parteien bestehenden Mandatsverhältnisses erstreckt sich nur auf Vermögens-, nicht dagegen auf andere nicht-vermögensrechtliche Interessen.

(4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen/Personen dar. Die Vollmacht ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Mandanten eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist Nickert & Nickert im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Mitwirkungspflichten

(1) Der Mandant wird Nickert & Nickert über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und sämtliche Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln, die für die Erledigung des Auftrags von Bedeutung sein könnten. Der Mandant ist verpflichtet, alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Informationen so rechtzeitig zu übergeben, dass Nickert & Nickert eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen von Nickert & Nickert zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Von Nickert & Nickert übermittelte Schreiben, Schriftsätze und/oder Gutachten wird der Mandant sorgfältig daraufhin prüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig und insgesamt stimmig sind (Plausibilitätskontrolle).

(3) Die vom Mandant genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, werden als richtig zugrunde gelegt. Soweit Nickert & Nickert Unrichtigkeiten feststellt, ist Nickert & Nickert verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Beurteilung der Richtigkeit bzw. Vertretbarkeit (Plausibilität), Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Planungsrechnung, Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies ausdrücklich wenigstens in Textform vereinbart ist.

(4) Nickert & Nickert hat Anspruch auf einer berufsübliche Vollständigkeitserklärung. Sofern der Mandant eine solche verweigert, darf Nickert & Nickert wahlweise hierauf in seinem Bericht bzw. in den Arbeitsergebnissen hinweisen oder das Mandat kündigen.



3. Kommunikation mit dem Mandanten

(1) Soweit der Mandant Nickert & Nickert Kommunikationswege (insbesondere E-Mail-Adressen) mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass Nickert & Nickert ihm ohne Einschränkungen über diese Kommunikationswege mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das E-Mail-Postfach haben und dass er Eingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, Nickert & Nickert darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, insbesondere wenn Eingänge nur unregelmäßig überprüft oder Sendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

(2) Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant den Einsatz von Signaturverfahren und/oder Verschlüsselungsverfahren wünscht, teilt er dies Nickert & Nickert mit. Im Rahmen des gesetzlich zulässigen Maßes und außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit übernimmt Nickert & Nickert keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Mandanten oder Dritten aus einer unverschlüsselten Versendung entstehen.

(3) Mündlich erteilte Auskünfte sind nur dann maßgeblich, wenn sie von Nickert & Nickert schriftlich bestätigt werden. Nur das von Nickert & Nickert als Endfassung der Arbeitsergebnisse bezeichnete Dokument ist maßgeblich für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Auftrag.

4. Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Die Partner und Mitarbeiter von Nickert & Nickert sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung des Berufs bekannt geworden ist und besteht nach Beendigung des Mandats fort. Nickert & Nickert hat bzw. wird die Mitarbeiter ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichten.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von Nickert & Nickert erforderlich ist. Nickert & Nickert ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als Nickert & Nickert nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

5. Einschaltung Dritter

Nickert & Nickert ist berechtigt, soweit dies zur Ausführung des Auftrags notwendig ist, bei der Bearbeitung datenverarbeitende Unternehmen und Mitarbeiter, Rechtsanwälte, Steuerberater und sonstige fachkundige Dritte hinzuzuziehen; freie Mitarbeiter nur insoweit, als diese wiederum zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

6. Datenschutz

Nickert & Nickert wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen. Es gelten die Datenschutzbedingungen von Nickert & Nickert.

7. Haftung

(1) Die Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung ist auf das Gesellschaftsvermögen von Nickert & Nickert beschränkt. Die Haftung der Partner neben der Partnerschaft für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ist ausgeschlossen (§ 8 Abs. 4 PartGG).



(2) Nickert & Nickert unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung über 2.500.000,00 € für jeden Versicherungsfall. Sofern der Mandant wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit auf Wunsch und Kosten des Mandanten eine Zusatzversicherung abzuschließen.

8. Verjährung

(1) Ansprüche auf Schadenersatz im Zusammenhang mit den Nickert & Nickert erteilten Aufträgen unterliegen den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, soweit sie auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten bzw. der Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit durch die PartG mbB, ihrer Vertreter, Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Im Übrigen, d.h. im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist zwei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren von ihrer Entstehung an sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

9. Weitergabe von Arbeitsergebnissen

(1) Die Beratungsleistungen von Nickert & Nickert werden allein im Rahmen des Mandatsverhältnisses erbracht. Daher dürfen Gutachten und sonstige fachliche Stellungnahmen – auch im Falle elektronischer Versendung von Dokumenten – ohne schriftliche Einwilligung von Nickert & Nickert nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe an Mitarbeiter des Mandanten sowie an die mit ihm i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen ist erlaubt, soweit diese zur Erfüllung des Zwecks eines Auftrags hiervon Kenntnis erlangen müssen. Eine Weitergabe an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern der jeweilige Dritte vor der Weitergabe eine gültige und verbindliche, von der PartG mbB für angemessen erachtete Haftungsfreistellungserklärung ("Release Letter") oder eine Weitergabvereinbarung („Reliance Letter") unterzeichnet und an Nickert & Nickert übergeben hat. Im Falle eines Reliance Letters kann Nickert & Nickert eine Bestimmung dahingehend aufnehmen, dass sämtliche Ansprüche, die von dritten Empfängern in Folge dieser Weitergabe gegen sie erhoben werden, in der mit dem Mandanten vereinbarten Haftungshöchstsumme (§ 7) enthalten sind. Der Mandant erklärt sich mit dieser Bestimmung einverstanden.

(2) Ausgenommen vom Weitergabeverbot sind auch andere Berater des Mandanten, soweit diese ihrerseits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Des Weiteren darf eine Weitergabe von Gutachten und sonstigen fachlichen Stellungnahmen erfolgen, soweit gesetzlich oder kraft gerichtlicher Anordnung eine Vorlagepflicht besteht. Von solchen Vorlagepflichtigen ist Nickert & Nickert vorab unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(3) Keinesfalls dürfen elektronisch übersandte Dokumente in geänderter Form weitergegeben werden, ohne dass Nickert & Nickert in die Änderung eingewilligt hat.



10. Hinweis auf die Mandatsbeziehung

Soweit der Mandant Nickert & Nickert nicht schriftlich abweichend anweist und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten betroffen sind, darf Nickert & Nickert außer bei Mandaten mit Privatpersonen – auf das Mandat einschließlich des Gegenstands der Beauftragung und ggfls. des Transaktionsvolumens, als Referenz für ihre Tätigkeit in einem Fachgebiet hinweisen.

11. Aktenaufbewahrung und -vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Handakten bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Rechtsberatungsmandats (§ 50 Abs. 2 S.1 BRAO) und nach zehn Jahren nach Beendigung des Steuerberatungsmandats (§ 66 Abs. Abs. 1 StBerG) vernichtet werden, sofern der Mandant die Akten nicht vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO bzw. § 66 StBerG. Für die betriebswirtschaftliche Beratung vereinbaren die Parteien ebenfalls die Regelung des § 66 StBerG. Bei einer elektronischen Akte ersetzt die Übergabe eines Datenträgers die Übergabe der körperlichen Akte.

12. Verzicht auf Schriftform der Rechnungen

(1) Der Mandant verzichtet auf das Schriftformerfordernis gem. §§ 10 RVG, 9 StBVV bezüglich der Rechnungen, die Nickert & Nickert ihm gegenüber ausstellt.

(2) Darüber hinaus wird für das Vertragsverhältnis, insbesondere für Auftragsänderungen, Kündigungen und Honorarvereinbarungen die Textform gewählt.

13. Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung der Vereinbarungen ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche Regelung, die den von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zielen soweit als rechtlich möglich entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Lücke.

(2) Jegliche Änderung oder Abbedingung der Vereinbarungen einschließlich der Textformklausel bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts. Soweit gesetzlich zulässig, ist das zuständige Gericht für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vereinbarungen das im Gebiet von Nickert & Nickert ansässige Gericht, in dessen Bezirk die Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

(4) Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem „Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG)“.